

**ARCHIVES HISTORIQUES  
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"**

**COM (78)238**

**Vol. 1978/0078**

Historical Archives of the European Commission

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 238 endg.

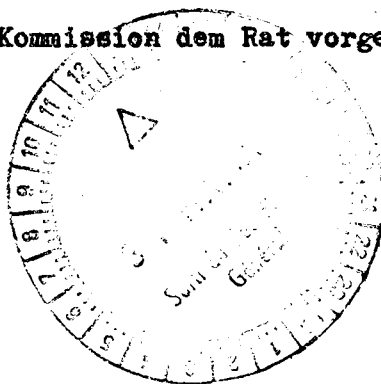
Brüssel, den 30. Mai 1978.

## Vorschlag einer RICHTLINIE DES RATES

über die Ratifikation von Übereinkommen über die Sicherheit  
im Seeverkehr

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(78) 238 endg.

## BEGRÜNDUNG

Der Europäische Rat von Kopenhagen vom 7. und 8. April 1978 forderte die Kommission auf, zur Verbesserung der Sicherheit des Seeverkehrs Maßnahmen vorzuschlagen, die für eine rasche Anwendung der bestehenden internationalen Vorschriften, insbesondere Mindestnormen für den Betrieb von Schiffen, erforderlich sind.

Die Kommission betonte in ihrer Mitteilung an den Rat vom 27. April 1978 über die Verschmutzung des Meeres infolge des Transports von Kohlenwasserstoffen (Dok. KOM(78) 184 endg.), daß die Mindestnormen und Kontrollverfahren, wie sie in den im Rahmen der IMCO und der IAO getroffenen Übereinkommen festgelegt sind, einen entscheidenden Fortschritt gegenüber früher bedeuten. Dabei handelt es sich um das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), geändert durch das Protokoll von 1978, das Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL), geändert durch das Protokoll von 1978, und das Übereinkommen Nr. 147 der IAO über Mindestnormen auf Handelsschiffen.

Die Kommission stellte in ihrer Mitteilung fest, daß der geringe Erfolg der internationalen Bemühungen weniger darauf zurückzuführen ist, daß die gewählten Lösungen ungeeignet sind, als vielmehr darauf, daß die internationalen Übereinkommen nicht angewandt werden. Die Ratifikation des SOLAS-Übereinkommens (1974) und des MARPOL-Übereinkommens (1973), die 1978 geändert wurden, sowie des Übereinkommens Nr. 147 der IAO durch die Mitgliedstaaten kann das Inkrafttreten dieser Übereinkommen beschleunigen; sie ist als erster Schritt zur Verhütung von Unfällen wie desjenigen der AMOCO-CADIZ dringend geboten. Die Kommission schlägt in diesem Entwurf für eine Entscheidung des Rates - sie könnte auf der Tagung des Rates der Verkehrsminister am 12. Juni 1978 erlassen werden - vor, daß die Mitgliedstaaten, soweit sie dies noch nicht getan haben, diese drei Übereinkommen ratifizieren.

Die Ratifikation dieser Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten bietet ein sehr unterschiedliches Bild; schleppende Ratifikationen wären aber dazu angetan, die Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft zu beeinträchtigen. Deshalb sind im Entwurf für eine Entscheidung des Rates Fristen genannt, innerhalb derer die Mitgliedstaaten die Unterzeichnung, die Ratifikation oder ihren Beitritt vornehmen sollten. Diese Übereinkommen sind, sofern sie international rasch in Kraft treten, an sich noch keine Gewähr dafür, daß die Einhaltung der Mindestnormen wirkungsvoll überwacht wird. Die Kommission bezeichnete es in ihrer vorgenannten Mitteilung als notwendig, einmal die geplante Überwachung rasch einzuführen und auf Gemeinschaftsebene zu harmonisieren, um der Gefahr einer Verkehrsverlagerung vorzubeugen, und zum anderen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Rahmen der IMCO zur Verstärkung der Kontrollen in die Wege zu leiten. Dazu liegt dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates der Entwurf einer Erklärung bei, in der die Kommission aufgefordert wird, dem Rat möglichst bald geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

**Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES RATES**

**über die Ratifikation von Übereinkommen über die Sicherheit im  
Seeverkehr**

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat am 7. und 8. April 1978 erklärt, daß die Gemeinschaft die Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung, insbesondere durch Kohlenwasserstoffe, als wichtige Aufgabe betrachten müsse. Er forderte auf Vorschlag der Kommission den Rat sowie die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich geeignete Maßnahmen in der Gemeinschaft zu treffen und in den zuständigen internationalen Gremien eine gemeinsame Haltung zur raschen Anwendung der auf diesem Gebiet bestehenden internationalen Regeln, insbesondere zu den Mindestnormen für den Betrieb von Schiffen einzunehmen.

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes wurde das Interesse Westeuropas an einem energischen Vorgehen gegen die Gefahren von Öltransporten, einschließlich der Gefahren einer erheblichen Küstenverschmutzung durch Unfälle auf hoher See, betont. Außerdem wird darin klargelegt, daß der Schutz des Meereswassers für die Erhaltung eines lebenswichtigen ökologischen Gleichgewichts vorrangige Bedeutung hat.

Die Sicherheit des Seeverkehrs und der Schutz der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Besatzungen sowie deren berufliche Befähigung müssen unbedingt verbessert werden.

Das Vorgehen der Gemeinschaft auf diesem Gebiet muß sich in den Rahmen der Maßnahmen internationaler Fachgremien einfügen; der Erfolg der bereits weltweit - insbesondere im Rahmen der IMCO und der IAO und der dort geschlossenen Übereinkommen - eingeleiteten Maßnahmen kann jedoch gefährdet werden wenn zwischen dem Abschluß und dem Inkrafttreten dieser Übereinkommen zu viel Zeit verstreicht.

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und das entsprechende Protokoll von 1978 (SOLAS) sowie das IAO-Übereinkommen Nr. 147 über Mindestnormen auf Handelsschiffen vom 22. September 1976, die noch nicht in Kraft getreten sind, können erheblich zur Verbesserung sowohl der technischen als auch der sozialen Normen für die Sicherheit des Schiffes und seiner Besatzung bzw. der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Besatzung beitragen.

Das Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL) kann wesentlich zum Schutz der Meere gegen Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch Öltanker, beitragen.

Die Unterzeichnung und Ratifikation bzw. der Beitritt aller Mitgliedstaaten kann das Inkrafttreten dieser Übereinkommen beschleunigen und ihren Erfolg verstärken.

Eine schleppende Ratifikation dieser Übereinkommen ist dazu angetan, die Wettbewerbsverhältnisse, und dadurch unmittelbar auch das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, zu beeinträchtigen.

Das Abkommen Nr 147 des IAO enthält gemeinsame Regeln auf verschiedenen Gebieten, die eine erste Stufe darstellen zur sozialen Harmonisierung im Sinne des Artikels 117 und daher die effektive Ausübung der Freizügigkeit der Seeleute in der Gemeinschaft erleichtern.

Der Zielsetzung dieser Übereinkommen entsprechend darf deren Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten wirksamen Kontrollmaßnahmen nicht entgegenstehen, wenn ein Schiff die Häfen der Gemeinschaft anläuft -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Soweit sie es noch nicht getan haben, unterzeichnen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls folgende internationale Übereinkommen und ratifizieren sie bzw. treten ihnen bei:
  - das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS);
  - das Protokoll von 1978 zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See;
  - das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) in der Fassung des Protokolls von 1978;
  - das Übereinkommen Nr. 147 über Mindestnormen auf Handelsschiffen, das die Internationale Arbeitskonferenz 1976 angenommen hat.
  
2. Die Unterzeichnung, die Ratifikation oder der Beitritt der Mitgliedstaaten finden zu folgenden Zeitpunkten statt:
  - das SOLAS-Übereinkommen 1974: Ratifikation bzw. Beitritt möglichst bald, in jedem Fall vor dem 1. Januar 1979;
  - sein Protokoll (1978):
    - Unterzeichnung möglichst bald, spätestens vor dem 1. März 1979;
    - Ratifikation möglichst bald, in jedem Fall vor dem 30. Juni 1979;
  - das Protokoll (1978) zur Änderung und Ergänzung des MARPOL-Übereinkommens (1973) sowie seine Anlage I:
    - Unterzeichnung vor dem 1. Juni 1979;
    - Ratifikation vor dem 1. Juni 1980;
  
  - das IAO-Übereinkommen Nr. 147:
    - Ratifikation oder Beitritt vor dem 1. April 1979.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten den Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation bzw. der Internationalen Arbeitsorganisation von der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt gemäß dieser Richtlinie.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates

## ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DES RATES ZUR VERSTÄRKUNG DER SCHIFFSKONTROLLEN

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften ist der Ansicht, daß die Wirkung der auf internationaler Ebene in internationalen Organisationen eingeleiteten Maßnahmen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch unkontrolliertes Ablassen von Kohlenwasserstoffen sowie über die Schiffsicherheit und die Qualifikation der Besatzungen unbedingt verbessert werden muß. Er vertritt die Auffassung, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft deshalb vorrangig die in den internationalen Übereinkommen vorgesehene bzw. vorzusehende Überwachung - vor allem durch Anwendung der auf Gemeinschaftsebene vorgesehenen Bestimmungen zur Ermittlung von Schiffen und Besatzungen, die nicht voll den Vorschriften dieser Übereinkommen entsprechen, wirksamer gestalten sollten.

Deshalb fordert der Rat die Kommission auf, ihm möglichst bald folgendes vorzulegen:

1. Vorschläge zur Harmonisierung der geltenden bzw. in Vorbereitung befindlichen einzelstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Übereinkommen, soweit sie die Überwachung von Schiffen betreffen, welche die Häfen der Gemeinschaft anlaufen oder ihre Binnenwasserstraßen befahren;
2. Vorschläge für eine gemeinsame Haltung der Mitgliedstaaten im Rahmen der IMCO im Hinblick darauf:
  - die Verfahren und Richtlinien zur Überwachung der Schiffe und des unkontrollierten Ablassens von Kohlenwasserstoffen durch Übereinkommen verbindlich zu machen, soweit sie bereits Gegenstand von Entschlüssen der IMCO-Versammlung sind;
  - in ähnlicher Weise gemeinsam vorzugehen bei den in der IMCO erarbeiteten bzw. zu erarbeitenden Entschlüssen die einmal die Überwachung von Tankschiffen, wie im Übereinkommen MARPOL 73 in der Fassung des Protokolls von 1978 vorgesehen, und zum anderen die Kontrolle der Befähigungszeugnisse der Schiffsbesatzungen betreffen.